

Weiterentwicklung der IV (WEIV) in Kraft seit 1. Januar 2022

Carmen Ladina Widmer Blum

Übersicht

1. Weiterentwicklung der IV (WEIV) 2022 im Überblick
2. Eingliederung vor Rente
3. Invalidenrente
 - Neues stufenloses Rentensystem
 - Bemessung des Invaliditätsgrades
 - Korrekturfaktoren, Pauschalabzüge
4. Übergangsrecht
5. Fallbeispiele
6. Schluss

Weiterentwicklung der IV (WEIV) 2022

- Grundsatz "Eingliederung vor Rente"
 - Insbesondere umfassendere Möglichkeiten der Früherfassung
 - Neuerungen mit Blick auf berufliche und medizinische Eingliederung
- Stufenloses Rentensystem
 - Anreiz zur Erwerbstätigkeit (Verhinderung Schwelleneffekte)
 - Grundsatz der prozentgenauen Invaliditätsbemessung

Eingliederung vor Rente

Wesentliche Teilgehalte gemäss WEIV 2022

- Optimierung der Früherfassung und der beruflichen Eingliederung
 - Früherfassung und Frühintervention bereits für von Invalidität bedrohte Jugendliche (ab Vollendung des 13. Altersjahrs)
 - Vorbereitende Massnahmen für Eintritt in die Ausbildung (Praktika)
 - Berufliche Eingliederung möglichst im ersten Arbeitsmarkt
- Angepasste Regelungen für medizinische Eingliederung (inkl. Geburtsgebrechen)
- Eingliederung vor Rente

Seit 1.1.2022

D.²⁰⁴ Die Renten

I. Der Anspruch

Art. 28²⁰⁵ Grundsatz

¹ Anspruch auf eine Rente haben Versicherte, die:

- a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können;
- b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG²⁰⁶) gewesen sind; und
- c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

^{1bis} Eine Rente nach Absatz 1 wird nicht zugesprochen, solange die Möglichkeiten zur Eingliederung

Bis 31.12.2021

D.¹⁶⁴ Die Renten

I. Der Anspruch

Art. 28¹⁶⁵ Grundsatz

¹ Anspruch auf eine Rente haben Versicherte, die:

- a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können;
- b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG¹⁶⁶) gewesen sind; und
- c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

^{1bis} Eine Rente nach Absatz 1 wird nicht zugesprochen, solange die Möglichkeiten zur Eingliederung im Sinne von Artikel 8 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} nicht ausgeschöpft sind.²⁰⁷

Subsidiaritätsprinzip

- Prioritätenordnung für gesetzliche Leistungen
(BGE 151 V 194 E. 5.1.2)
- Rentenanspruch erst nach Abschluss der Eingliederung
 - Erwerbsfähigkeit kann nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden
 - Rentenanspruch, wenn keine entsprechenden Massnahmen (mehr) in Frage kommen
 - Gilt selbst dann, wenn Eingliederungsmassnahmen nur einen Teilerfolg brachten oder scheiterten (BGE 148 V 397 E. 6.2.4)
 - Vorab geeignete Eingliederungsmassnahmen -> Eingliederungsfähigkeit?

Ersatzeinkommen während Eingliederung

- Allenfalls "Taggeldlücken"
- IV-Taggelder (Art. 22 ff. IVG, Art. 17 ff. IVV)
 - Keine eigenständige Leistungskategorie
 - Akzessorisch zu medizinischen oder beruflichen Eingliederungsmassnahmen (Art. 8 Abs. 3 IVG; vgl. BGE 148 V 397 E. 6.2.3)
- Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung (KSTI)
 - Anspruch auf Taggeld für diejenigen Tage, an denen Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden (Rz. 0501)
 - Ausnahmen
 - Wartezeittaggelder vor Beginn einer Umschulung (Rz. 0605)
 - Unter Umständen verlängerte Taggeldzahlung für Stellensuche nach beruflicher Massnahme (Rz. 0611)

Schön gesagt...

- Zur Bedeutung der beruflichen Eingliederung
(BGer-Urteil 9C_42/2025 E. 4.2)

Vielmehr ist es übergeordnetes Ziel des – durch die letzten Revisionen des IVG laufend ausgebauten – Rechts der beruflichen Eingliederung (Art. 8, 14a und 15 ff. IVG), die Invalidenversicherung von einer Rentenversicherung zu einer (vorrangigen) Eingliederungsversicherung zu entwickeln, deren Hauptaufgabe es ist, die nachteiligen Auswirkungen einer Gesundheitsschädigung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten zu beseitigen oder bestmöglich zu vermindern.

Invalidenrente

Neues Rentensystem

- Von den bisherigen "Viertels-Abstufungen" zum stufenlosen System
- Anreiz zur Erwerbstätigkeit (Verhinderung Schwelleneffekte)
- Grundsätze der Invaliditätsbemessung auf Verordnungsstufe
- Übergangsrechtliche Fragestellungen

Seit 1.1.2022

Art. 28b²¹⁵ Festlegung der Höhe des Rentenanspruchs

¹ Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

² Bei einem Invaliditätsgrad von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.

³ Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

⁴ Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47,5 Prozent
48 Prozent	45 Prozent
...	...
41 Prozent	27,5 Prozent
40 Prozent	25 Prozent

Bis 31.12.2021

Art. 28¹⁶⁵ Grundsatz

² Die Rente wird nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente
mindestens 40 Prozent	ein Viertel
mindestens 50 Prozent	ein Zweitel
mindestens 60 Prozent	drei Viertel
mindestens 70 Prozent	ganze Rente

Invaliditätsbemessung

- Einkommensvergleichsmethode (Vollzeiterwerbstätigkeit; ATSG 16, IVG 28a I)
 - Z.T. Neuerungen mit WEIV 2022
- Betätigungsvergleich (Tätigkeit im Aufgabenbereich; IVG 28a II)
 - Keine Veränderungen gegenüber bisherigem Recht
- Gemischte Methode (Teilzeiterwerbstätigkeit; IVG 28a III)

Einkommensvergleich

- Gegenüberstellung (ATSG 16, IVG 28a I)
 - Einkommen ohne Invalidität ("Valideneinkommen")
 - Grundsätzlich anhand des bisher erzielten Einkommens
 - Subsidiär Tabellenlöhne der Lohnstrukturerhebung (LSE)
 - Einkommen mit Invalidität ("Invalideneinkommen")
 - Nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen
 - Zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage
 - Tatsächliches Einkommen oder Tabellenlöhne der Lohnstrukturerhebung (LSE)
- Verordnungskompetenz (IVG 28a I Satz 2)
 - Erwerbseinkommen
 - Korrekturfaktoren: Parallelisierung, leidensbedingter Abzug

Seit 1.1.2022



Art. 26¹⁶⁶ Bestimmung des Einkommens ohne Invalidität


Parallelisierung

¹ Das Einkommen ohne Invalidität (Art. 16 ATSG) bestimmt sich anhand des zuletzt vor Eintritt der Invalidität tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens. Unterlag das in den letzten Jahren vor Eintritt der Invalidität erzielte Erwerbseinkommen starken Schwankungen, so wird auf ein angemessenes Durchschnittseinkommen abgestellt.

² Liegt das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen fünf Prozent oder mehr unterhalb des branchenüblichen Zentralwertes der LSE nach Artikel 25 Absatz 3, so entspricht das Einkommen ohne Invalidität 95 Prozent dieses Zentralwertes.

Bis 31.12.2021: Rechtsprechung

Parallelisierung gemäss Rechtsprechung:

- Vergleich tatsächlich erzielt  Einkommen - branchenüblicher Zentralwert
- Differenz grösser als 5 %
- Herabsetzung des Invalideneinkommens um den 5 % übersteigenden Prozentsatz

1.1.2022 - 31.12.2023

Leidensbedingter Abzug

Art. 26^{bis} 167 Bestimmung des Einkommens mit Invalidität

¹ Erzielt die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität ein Erwerbseinkommen, so wird ihr dieses als Einkommen mit Invalidität (Art. 16 ATSG) angerechnet, sofern sie damit ihre verbliebene funktionelle Leistungsfähigkeit in Bezug auf eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bestmöglich verwertet.

² Liegt kein anrechenbares Erwerbseinkommen vor, so wird das Einkommen mit Invalidität nach statistischen Werten nach Artikel 25 Absatz 3 bestimmt. Bei versicherten Personen nach Artikel 26 Absatz 6 sind in Abweichung von Artikel 25 Absatz 3 geschlechtsunabhängige Werte zu verwenden.

³ Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 49 Absatz 1^{bis} von 50 Prozent oder weniger tätig sein, so werden vom statistisch bestimmten Wert **zehn Prozent** für Teilzeitarbeit abgezogen.

Leidensbedingter Abzug: Rechtsprechung

- Praxisgemäss können persönliche und berufliche Merkmale wie etwa Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad einen auf höchstens 25 % begrenzten Leidensabzug vom nach den LSE-Tabellenlöhnen ermittelten Invalideneinkommen rechtfertigen, soweit anzunehmen ist, dass die trotz Gesundheitsschaden verbleibende Leistungsfähigkeit zufolge eines oder mehrerer dieser Merkmale auf dem ausgeglichenen allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Erfolg erwerblich verwertbar ist (statt vieler: BGE 135 V 297 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen).

BGE 150 V 410

- Insbesondere historische Auslegung
 - Invaliditätsbemessung: möglichst konkretes, fallbezogenes Ergebnis
 - Keine Einschränkung mit der jüngsten Revision des IVG
 - Stufenloses Rentensystem beinhaltet nicht eigentlichen Paradigmenwechsel
- Einheit der Rechtsordnung
 - Spezialregelungen einzig in IVV
 - BVG? UVG?
- Sachgerechtigkeit
- Leidensbedingter Abzug nach wie vor möglich, soweit den konkreten Verhältnissen mit dem Teilzeitabzug nicht genügend Rechnung getragen wird

Seit 1.1.2024

Art. 26^{bis} 167 Bestimmung des Einkommens mit Invalidität

¹ Erzielt die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität ein Erwerbseinkommen, so wird ihr dieses als Einkommen mit Invalidität (Art. 16 ATSG) angerechnet, sofern sie damit ihre verbliebene funktionelle Leistungsfähigkeit in Bezug auf eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bestmöglich verwertet.

² Liegt kein anrechenbares Erwerbseinkommen vor, so wird das Einkommen mit Invalidität nach statistischen Werten nach Artikel 25 Absatz 3 bestimmt. Bei versicherten Personen nach Artikel 26 Absatz 6 sind in Abweichung von Artikel 25 Absatz 3 geschlechtsunabhängige Werte zu verwenden.

³ Vom statistisch bestimmten Wert nach Absatz 2 werden 10 Prozent abgezogen. Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 49 Absatz 1^{bis} von 50 Prozent oder weniger tätig sein, so werden 20 Prozent abgezogen. Weitere Abzüge sind nicht zulässig¹⁶⁸



Weitergedacht...

- Vorgesehen: max. 20 % Abzug
(statt max. 25 % gemäss bisheriger Rechtsprechung)
- Zusammensetzung
 - 10 % Pauschalabzug
 - 10 % Teilzeitabzug (bei Arbeitsfähigkeit von maximal 50 %)
- Achtung
 - Vollzeittätigkeit mit grossen Einschränkungen?
 - Vgl. etwa bisherige Rechtsprechung zu (faktischer) Einhändigkeit
- Wie abschliessend können diese "abschliessend" geregelten Abzüge sein?
 - Untersuchungsgrundsatz
 - Freie Beweiswürdigung

Rentensystem: Übergangsrecht (1)

Vor 1.1.2022 noch kein Rentenanspruch entstanden

Nach den allgemeinen Grundsätzen des – materiellen – intertemporalen Rechts sind bei einer Rechtsänderung in zeitlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Verwirklichung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts in Geltung standen. In Anwendung dieses intertemporalrechtlichen Hauptsatzes ist bei einem dauerhaften Sachverhalt, der teilweise vor und teilweise nach dem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung eingetreten ist, der Anspruch auf eine Invalidenrente **für die Zeit bis Ende 2021 nach den altrechtlichen Bestimmungen** und **für die Periode ab Januar 2022 nach den neuen Normen** zu prüfen (vgl. BGE 150 V 323 E. 4.2 mit Hinweisen). Letzteres gilt jedenfalls dann, wenn nicht bereits vor dem 1. Januar 2022 ein Rentenanspruch entstanden ist (BGer-Urteil 8C_243/2023 vom 5.9.2024 E. 3 mit Hinweis).

Rentensystem: Übergangsrecht (2)

Rentenanspruch bereits vor 1.1.2022 entstanden

Übergangsbestimmung IVG (1)

*c. Nichtanpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügern,
die das 55. Altersjahr vollendet haben*

Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

Übergangsbestimmung IVG (2)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020
(Weiterentwicklung der IV)⁵⁰⁵

b. Anpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügern, die das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben

¹ Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch solange bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG⁵⁰⁶ ändert.

² Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Artikel 28b des vorliegenden Gesetzes zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

³ Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Artikel 28b des vorliegenden Gesetzes spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der versicherten Person der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG verändert.

Revision ATSG 17 I

Art. 17 Revision der Invalidenrente und anderer Dauerleistungen

¹ Die Invalidenrente wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers sich:

- a. um mindestens **fünf Prozentpunkte** ändert; oder
- b. auf 100 Prozent erhöht.¹⁷

Korrekturfaktoren: Übergangsrecht

Übergangsbestimmung IVV

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Oktober 2023⁵⁰¹

¹ Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 18. Oktober 2023 laufende Renten mit einem Invaliditätsgrad unter 70 Prozent, bei denen das Einkommen mit Invalidität aufgrund statistischer Werte festgelegt wurde und bei denen vom Einkommen mit Invalidität nicht bereits 20 Prozent abgezogen wurden, ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Revision einzuleiten. Würde diese Revision zu einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente führen, so wird auf die Revision verzichtet. Eine Erhöhung der Rente erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

² Wurde eine Rente oder eine Umschulung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. Oktober 2023 wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird auf eine erneute Anmeldung eingetreten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Berechnung des Invaliditätsgrades durch die Anwendung der Regelung von Artikel 26^{bis} Absatz 3 neu zu einem Rentenanspruch oder zu einem Anspruch auf eine Umschulung führen kann.

Fallbeispiele

A. Sachverhalt

- Frau X, Jg. 1972, meldet sich im August 2016 zum Rentenbezug an.
- Verfügung September 2017: kein Rentenanspruch.
- Neuanmeldung im Mai 2020.
- IV holt ein medizinisches Gutachten ein.
- Verfügung August 2024: kein Rentenanspruch (Invaliditätsgrad 20 %).

A. Hinweise zur Beurteilung (1)

- Medizinisches Gutachten:
 - 100 % arbeitsunfähig in bisheriger Tätigkeit ab März 2020
 - 80 % arbeitsfähig in angepasster Tätigkeit
 - Verschiedene qualitative Einschränkungen (Zumutbarkeitsprofil)
- Einkommensvergleich nach altem Recht
 - IV: Parallelisierung um 10 % (Valideneinkommen 15 % unter LSE-Median, Abzug beim Invalideneinkommen); kein leidensbedingter Abzug
 - Gericht: Parallelisierung analog Verwaltung; angesichts des eingeschränkten Zumutbarkeitsprofils leidensbedingter Abzug von 10 % angemessen
 - Kein Rentenanspruch (Invaliditätsgrad 28 %)

A. Hinweise zur Beurteilung (2)



■ Prüfung 2022

- Neue Parallelisierung (Valideneinkommen: 95 % des LSE-Medians)
- Leidensbedingter Abzug weiterhin 10 % (BGE 150 V 410)
- Kein Rentenanspruch (Invaliditätsgrad 30 %)

■ Prüfung 2024

- Parallelisierung wie bisher
- Pauschalabzug 10 %
- Damit wird der konkreten Situation angemessen Rechnung getragen (Frage nach Rechtmässigkeit der Verordnungsbestimmung stellt sich nicht)
- Weiterhin kein Rentenanspruch (Invaliditätsgrad 30 %)

B. Sachverhalt

- Herr Y, Jg. 1975, meldet sich im August 2020 zum Rentenbezug an.
- IV holt ein medizinisches Gutachten ein.
- Verfügung Juni 2024:
 - Ab Februar 2021: halbe Rente (Invaliditätsgrad 59 %)
 - Ab Januar 2024: Dreiviertelsrente (Invaliditätsgrad 63 %) 
- Berechnungsverfügung Juni 2024:
 - Ab Februar 2021: halbe Rente
 - Ab Januar 2024: Rente von 63 % 

B. Hinweise zur Beurteilung (1)

- Medizinisches Gutachten:
 - 100 % arbeitsunfähig in bisheriger Tätigkeit ab Februar 2020
 - 50 % arbeitsfähig in angepasster Tätigkeit
 - Verschiedene qualitative Einschränkungen (Zumutbarkeitsprofil)
- Einkommensvergleich nach altem Recht
 - IV: leidensbedingter Abzug von 10 % wegen Teilzeitarbeit
 - Gericht: angesichts des eingeschränkten Zumutbarkeitsprofils total 15 % angemessen (inkl. Abzug für Teilzeitarbeit)
 - Dreiviertelsrente ab Januar 2021 (Invaliditätsgrad 61 %)

B. Hinweise zur Beurteilung (2)

- Prüfung 2024 (gemäss Übergangsbestimmungen IVV)
 - Arbeitsfähigkeit von 50 %: Abzug 10 %
 - Pauschalabzug 10 %
 - Invaliditätsgrad neu 64 %

B. Hinweise zur Beurteilung (3)

- Frage 1.1.2024
 - Dreiviertelsrente oder Rente von 64 %?
 - Überführung ins neue Rentensystem?
- Übergangsrecht
 - Laufender Rentenanspruch bleibt für Rentenbezügerinnen unter 55 Jahren (Zeitpunkt 1.1.2022) bestehen, **bis sich der Invaliditätsgrad nach ATSG 17 I** ändert (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19.6.2020, lit. b Abs. 1)
 - ATSG 17 I: Revision, wenn Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens 5 Prozentpunkte

B. Hinweise zur Beurteilung (4)

■ Invaliditätsgrade

- 2021: 61 % - 2024: 64 %
- Keine Überführung ins neue Rentensystem
- Weiterhin Dreiviertelsrente (Achtung: Berechnungsverfügung falsch!)

C. Sachverhalt

- Frau Z, Jg. 1970, bezieht seit April 2005 eine halbe Invalidenrente (Invaliditätsgrad 52 %).
- X meldet im November 2018 eine gesundheitliche Verschlechterung.
- IV holt ein medizinisches Gutachten ein.
- Verfügung Mai 2025: unveränderter Rentenanspruch (halbe Rente).

C. Hinweise zur Beurteilung (1)

- Medizinisches Gutachten bestätigt Veränderung per November 2018: umfassende Neuprüfung notwendig.
- Zeitpunkt November 2018: 65 % arbeitsfähig in angepasster Tätigkeit
- Einkommensvergleich nach altem Recht
 - Kein zusätzlicher leidensbedingter Abzug
 - Invaliditätsgrad 56 %
 - Unveränderter Rentenanspruch (halbe Rente)

C. Hinweise zur Beurteilung (2)

- Prüfung 2024
 - Keine Arbeitsfähigkeit von höchstens 50 %
 - Pauschalabzug 10 %
 - Invaliditätsgrad neu 60 %

C. Hinweise zur Beurteilung (3)

■ Frage 1.1.2024

- Dreiviertelsrente oder Rente von 60 %?
- Überführung ins neue Rentensystem?

■ Übergangsrecht

- Laufender Rentenanspruch bleibt für Rentenbezügerinnen unter 55 Jahren (Zeitpunkt 1.1.2022) bestehen, **bis sich der Invaliditätsgrad nach ATSG 17 I** ändert (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19.6.2020, lit. b Abs. 1)
- ATSG 17 I: Revision, wenn Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens 5 Prozentpunkte

C. Hinweise zur Beurteilung (4)

- Invaliditätsgrade
 - 2007: 52 % - 2018: 56 % - 2024: 60 %
 - Welcher Schritt ist massgebend?
 - 2018 (weiterhin) halbe Rente,
ab 1. Januar 2024 Dreiviertelsrente

Gerichte

Kantonsgericht

Carmen Ladina Widmer Blum
carmen.widmerblum@lu.ch

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.